

Schutzkonzept für die Durchführung der Budgetgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020, 20.00 Uhr, im Bienken-Saal

§ 1

Grundsatz

- 1 Gemeindeversammlungen dürfen seit dem 6. Juni 2020 wieder durchgeführt werden. Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage müssen Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.
- 2 Als oberstes Gebot gilt
 - die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere Händedesinfektion oder Händewaschen;
 - wenn immer möglich, die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Metern;
 - das Tragen einer Gesichtsmaske ist obligatorisch. Rednern wird empfohlen, die Gesichtsmaske während ihres Vortrags auszuziehen, damit sie besser verstanden werden;
 - die Erhebung der Kontaktdaten nach Artikel 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage

§ 2

Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen des Kantonsarztes.

§ 3

Eingangskontrolle

- 1 Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit Staus beim Eingang vermieden werden können. Der Bienken-Saal ist ab 19.15 Uhr geöffnet.
- 2 Am Boden werden Abstandshalter angebracht oder andere Kanalisierungsmassnahmen installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten in den Bienken-Saal möglich ist.

- 3 Da die Einhaltung der Abstandsregeln nicht in jedem Fall gewährleistet ist, werden anlässlich der Eingangskontrolle die Kontaktdaten der Eintretenden erfasst (siehe § 8).

§ 4

Hygiene

- 1 Beim Eingang zum Bienken-Saal steht Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Eintretenden werden angehalten, sich vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- 2 Die Türen und Fluchtwege sind geöffnet.
- 3 Die beim Eintritt abgegebenen Unterlagen sind für den persönlichen Gebrauch und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 4 Mikrofone werden nach jedem Gebrauch desinfiziert.

§ 5

Information

- 1 Als Massnahme zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten etc. wird beim Eingang ein entsprechendes Plakat des BAG aufgestellt.
- 2 Die Bevölkerung wird vor der Gemeindeversammlung mittels Inserat im Anzeiger Thal Gäu Olten und auf der Website der Gemeinde Oensingen über die Schutzmassnahmen informiert.

§ 6

Distanzregeln

- 1 Abstand halten gilt auch weiterhin: Der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen zwei Personen ist, wenn immer möglich, einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden.
- 2 Von der Versammlungsleitung zur ersten Stuhlreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

§ 7

- 1 Aufgrund der steigenden Fallzahlen ist das Tragen einer Gesichtsmaske obligatorisch.
- 2 Gesichtsmasken werden denjenigen Personen, die keine eigene dabei haben, bei der Eingangskontrolle kostenlos abgegeben.

§ 8

Sitzordnung

- 1 Der Ein- und Auslass aus dem Bienken-Saal erfolgt gestaffelt. Beim Auslass ist den Anordnungen des Versammlungsleiters, resp. der Mitarbeitenden Folge zu leisten.
- 2 Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils 1.5 Metern eingehalten werden.

§ 9¹**Erfassung der
Kontaktdaten**

- 1 Da die Distanzregeln nicht in jedem Fall eingehalten werden können, müssen die Kontaktdaten erfasst werden. Dies geschieht direkt bei der Eingangskontrolle (siehe § 3; Erfassen von Namen, Vornamen, Mobilenummer und E-Mail-Adresse).
- 2 Die zur Gemeindeversammlung erschienen Personen werden bei der Eingangskontrolle über die Erhebung und den Verwendungszweck informiert.
- 3 Die Kontaktdaten müssen auf Anfrage hin zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen an die zuständige kantonale Stelle weitergeleitet werden.
- 4 Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Sie müssen nach der Gemeindeversammlung von der Bereichsleiterin Einwohnerdienste vierzehn Tage aufbewahrt und danach sofort vernichtet werden.

§ 10**Recht zur Teil-
nahme**

- 1 Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte.
- 2 Dies gilt auch, wenn sie weder eine Maske tragen, noch ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In diesem Fall wird der betreffenden Person, unter Einhaltung des nötigen Abstands, ein separater Platz auf der Galerie zugewiesen.
- 3 Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie sollen jedoch ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.

Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung jedes Einzelnen.

§ 11²**Verantwortliche Person**

Für die Umsetzung und die Einhaltung des Konzepts von Seiten der Einwohnergemeinde Oensingen ist der Leiter Verwaltung a.i. verantwortlich:

Andreas Affolter
p.A. Gemeindeverwaltung Oensingen, Hauptstrasse 2
062 388 05 36 / 079 219 52 76

¹ Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage

² Art. 4 Abs. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage

Oensingen, 4. November 2020

EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN

Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung

Fabian Gloor Gerda Graber